5. Kommt es, wenn in einem gemäß §. 208 K.D. eröffneten Konfurdsverfahren eine Rechtshandlung des im Anslande wohnenden Gemeinichnildners auf Ernnd des §. 23 K.D. angefochten wird, bei der Feststellung der Zahlungseinstellung lediglich auf die Verhältnisse der im Inlande bestehenden Zweigniederlassung oder auf das Verhalten des Gemeinschuldners im ganzen au?

St.D. §§. 23, 208,

- 11. Civissenat. Urt. v. 10. April 1888 i. S. Ch. n. Gen. (Betl.) w. die Kontursverwalter der Hüttenwertsgesellschaft A. B., L. Z. & Co. (Kl.) Rep. 11. 41 88.
  - I. Landgericht Det.
  - II. Oberlandesgericht Kolmar.

Die Hochofengesellschaft A. B., L. Z. & Co., welche ihren Hauptssitz im Großherzogtume Luxemburg hatte, aber auch im Bezirke Lothseingen ein von ihr gepachtetes Hittenwerf betrieb, bezog in ben Jahren 1885 und 1886 von den beklagten Firmen Waren. Da von der Gesellschaft auf gütlichem Wege Zahlung nicht zu erlangen war,

ließen die in Met und Strafburg wohnenden Beklagten auf Grund von Arrestbefehlen, welche sie erwirkt hatten. Mobiliarpfändungen auf bem in Lothringen liegenden Suttenwerke vornehmen und die gepfandeten Gegenstände, aus beren Erlos fie befriedigt murben, ver-Im August 1886 wurde die Gesellschaft in Luxemburg in Kallimentszustand erklärt. Rurz barauf wurde vom Amtsgerichte in Diebenhofen das Konkursversahren über das im Inlande befindliche Berniogen ber Gesellschaft gemäß §. 208 R.D. eröffnet. Die burch das Amtsgericht Diebenhofen ernannten Konfursverwalter erhoben nun Anfechtungstlage und machten geltenb, bag bie Betlagten zur Beit ber Pfandung und Befriedigung von ber ichon früher erfolaten Bahlungseinstellung ber Gefellichaft Kenntnis gehabt hatten, Die Bfandungen fonach den Konfursgläubigern gegenüber unwirffam feien. Diefe Rlage wurde vom Landgerichte abgewiesen, weil den Beklagten die Kennt= nis von ber Bablungseinstellung nicht nachgewiesen fei. Auf Bernfung der Kläger hob aber das Oberlandesgericht das landgerichtliche Urteil auf und sprach die Klage zu. Das Oberlandesgericht ftellte fest, daß ichon bor ben in Frage ftebenden Pfanbungen eine allgemeine Bahlungseinstellung ftattgefunden habe, und erklärte einen bon ben Beklagten angebotenen Beweiß, daß auf der Aweigniederlaffung noch bis zur Konfurseröffnung die Arbeiten fortgesett und die Löhne der Arbeiter bezahlt worden seien, für unerheblich. Die Revision, welche besonders auf Verletung des §. 208 R.D. gestütt worden war, wurde zurückgewiesen.1

Soweit ck sich um die Feststellung der Zahlungseinstellung handelt, beruht das Urteil des Reichsgerichts auf folgenden

¹ Ob die Boraussetzungen zur Anwendung des §. 23 Ziff. 2 ohne Nechtsirrtum sestgestellt worden seien, konnte dahingestellt bleiben, weil das Oberlandessgericht angenommen hatte, daß die Beklagten jedensalls zur Zeit der Zahlung
des Erlöses von der Zahlungseinstellung Kenntnis gehabt hätten. Der II. Civissenat brauchte sich deshalb auch nicht darüber schlüssig zu nachen, ob er mit Ricksicht auf das Urteil des VI. Civissenates vom 9. Dezember 1886 (Entsch. Bd. 17
S. 26) von der in seinem Urteite vom 17. März 1883 (Entsch. Bd. 7 S. 36) ausgesprochenen Nussalsung abgehen oder die Frage vor die vereinigten Civissenate
verweisen wolle. Es wurde jedoch in dem Urteile hervorgehoben, daß die von
dem VI. Civissenate anders entschiedene Streitfrage durch das Urteil der vereinigten
Eivissenate vom 6. Dezember 1883 (Entsch. Bd. 10 S. 33) nicht berührt worden sei.
D. E.

## Grünben:

"Bas das Vorhandensein der Zahlungseinstellung anbelangt, so hat das Berufungsgericht festgestellt, daß schon vor der Vornahme der in Frage stehenden Pfändungen eine Einstellung der Zahlungen stattgefunden habe, und diese Annahme eingehend begründet, insbesons dere dargelegt, daß es sich hierbei nicht um eine bloße Zahlungsstockung gehandelt, sondern die Zahlungseinstellung in der dauernden Zahlungsunfähigkeit ihren Grund gehabt habe, serner, daß die erstolgte Zahlungseinstellung als eine allgemeine anzusehen sei. In diesen Ausschrungen ist ein Rechtsiertum nicht zu entdecken. Insstesondere ist nicht ersichtlich, daß das Berufungsgericht den Unterziche zwischen Zahlungseinstellung und Überschuldung verkannt hätte.

Auch an einer Feftstellung des Umstandes, daß die Erfüllung der von der Gesellschaft geschuldeten Berbindlichkeiten unterblieben sei, sehlt es nicht. Bielmehr hat das Oberlandesgericht als erwiesen angesehen, daß — abgesehen von einer einzigen größeren in Öttingen erfolgten Zahlung und der Befriedigung der dort beschäftigten Arsbeiter — keine der fälligen Berbindlichkeiten erfüllt worden sei. In der Zurückweisung des von den Beklagten angebotenen Beweises, den das Bernsungsgericht ohne Rechtsirrtum sir unerheblich erklären konnte, da der im Interesse der Gläubiger ersolgte Fortbetrieb des Hittenwerkes und die Weiterzahlung des Arbeitslohnes nicht notwendig die Annahme einer allgemeinen Zahlungseinstellung ausschließt, ist ein prozessualischer Verstoß nicht zu finden.

Von den Revisionsklägern wird nun zwar geltend gemacht, nach §. 208 K.D. sei bei der Feststellung nicht auf die bezüglich des Hauptsgeschäftes in Luxemburg bestehenden Verhältnisse, sondern lediglich darauf Rücksicht zu nehmen, ob die Zweigniederlassung in Öttingen ihre Zahlungen fortgesetzt oder eingestellt habe. Diese Auffassung kann aber nicht als zutressend angesehen werden. Bei dem auf Grund des §. 208 K.D. eröffneten Konkursversahren handelt es sich keineszwegs um einen Konkurs der Zweigniederlassung, sondern um einen solchen über das im Inlande besindliche Vermögen des Schuldners. Dieser Konkurs ist nicht auf das die Zweigniederlassung betreffende Vermögen beschränkt. Auch können an demselben alse Gläubiger des Gemeinschuldners teilnehmen. Soweit es sich um die Zahlungszunfähigkeit handelt, ist sonach in derselben Weise sestzustellen, daß

die Voraussehungen der Konkurseröffnung vorliegen, wie bei einem gewöhnlichen Konkursverfahren. Insbesondere ist dies dann der Rall. wenn bereits im Auslande das Kontursversahren über das Vermögen des Schuldners eröffnet worden ist; denn in diesem Kalle ist die im Austande festacftellte Zahlungsunfähigteit nach §. 208 Abf. 4 R.D., der die dem Gesetze zu Grunde liegende Auffassung besonders deutlich erkennen läßt, auch soweit es sich um den inländischen Konfurs bandelt, in Anschung ber Konfurseröffnung maßgebend. landesgericht hat sonach die Borschriften des §. 208 R.D. nicht verlett, sondern richtig angewendet, wenn es von der Boraussetung ausging, daß es bei Beurteilung der Frage, ob eine allgemeine Bahlungseinstellung bestanden babe, nicht bloß auf die in Ottingen erfolgten ober unterbliebenen Bahlungen, jondern darauf ankomme, ob mit Rudficht auf die in Lugemburg und Ottingen bestehenden Berhältnisse und erfolgten Zahlungsverweigerungen angenommen werden muffe, die Bahlungseinstellung fei als eine allgemeine anguschen."

<sup>1</sup> Bgl. hierzu: Fitting, Lehrbuch §. 57 S. 403. 404; Stieglig, §. 208 Nr. I S. 705. 706; v. Bölberndorff, §. 268 lit. i, Bd. 2 S. 721. 722; v. Wilsmowsti, §. 208 Jiff. 2 S. 457.